

Satzung zur Wahrnehmung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 und 44 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20.07.2016 die folgende Satzung zur Wahrnehmung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG beschlossen:

Präambel

"Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein." Diese Aussage wird im Open-Access-Strategiepapier der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch verschiedene Ansätze konkretisiert. Mit dieser Satzung wird die im Landeshochschulgesetz in § 44 Abs. 6 enthaltene Forderung, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten ihr Recht auf Zweitveröffentlichung, das seit Januar 2014 nach § 38 Abs. 4 UrhG gewährleistet ist, auch tatsächlich in Anspruch nehmen, umgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Diese Satzung gilt für das wissenschaftliche Personal i. S. v. § 44 Abs. 1,2 LHG der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Sie regelt deren Wahrnehmung des nichtkommerziellen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG und die digitale Zweitveröffentlichung auf dem hochschuleigenen, frei zugänglichen Repositorium "OPUS-PHHD".

§ 2 Zweitveröffentlichung

- (1) Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und nach dem 01.01.2014 in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, haben auch dann, wenn sie dem/der Verleger/in oder Herausgeber/in ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt haben, gemäß § 38 Abs. 4 UrhG das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und sind die wissenschaftlichen Beiträge im Rahmen der Dienstaufgaben erstellt worden, sollen diese zwölf Monate nach Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repositorium öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 1 melden ihre wissenschaftlichen Beiträge über die von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorgegebenen Online-Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung bei der Hochschulbibliothek als Betreiberin des hochschuleigenen Repositoriums und liefern diese in der vom Verlag akzeptierten Manuskriptversion ab.
- (2) Mit der Meldung räumen die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 1 der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Recht ein, die wissenschaftlichen Beiträge sowie die zugehörigen Dateien und Metadaten zu vervielfältigen, dauerhaft elektronisch zu speichern und nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung kostenlos im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Die gemeldeten wissenschaftlichen Beiträge werden von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unter Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung und unter Berücksichtigung der in § 38 Abs. 4 UrhG genannten Frist auf dem hochschuleigenen Repository veröffentlicht.

§ 4 Ausnahmen von der Zweitveröffentlichung

- (1) Von einer Zweitveröffentlichung kann abgesehen werden, wenn diese berechnigte Interessen der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 1 verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) die erstveröffentlichten Erkenntnisse zwischenzeitlich überholt sind oder sich als falsch erwiesen haben,
 - b) die Erstpublikation aufgrund gesetzlicher Vorschriften zurückgezogen worden ist,
 - c) die Publikation Rechte Dritter verletzt,
 - d) die erstveröffentlichten Erkenntnisse bereits auf einem ausländischen Repository zweitveröffentlicht worden sind und eine entsprechende Mitteilung gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt ist,
 - e) der betreffende Beitrag für eine spätere Zweitveröffentlichung in einem Sammelwerk bzw. in einem größeren Werkzusammenhang vorgesehen ist oder
 - f) zwingende dienstliche Gründe der Zweitveröffentlichung entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen von einer Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen, in denen der Autor ein Zweitveröffentlichungsrecht gemäß § 38 Abs. 4 UrhG hat, sind beim Prorektorat für Forschung, Medien und IT anzuzeigen. Die Meldung gemäß § 3 Abs. 1 entfällt in diesen Fällen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 20.07.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
(Rektor)